

## Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

### I.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Entscheidungen:

1. Die mit Aktenzeichen 6.07.01.02/49-2-1VS#1 vom 11.06.2025 erlassene und am 12.06.2025 bekannt gegebene **Veränderungssperre** zur Sicherung des für das Vorhaben Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Süd 2 (Warendorf – Lippetal/Welver/Hamm) vom 30.04.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-1/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung mit den vom Geltungsbereich umfassten Flurstücken auf dem Gebiet der Stadt Ahlen im Landkreis Warendorf (Nordrhein-Westfalen)

Gemarkung Vorhelm,  
Flur 16,  
Flurstücke 21, 22 vollständig, sowie 19, 20, 67 jeweils teilweise,

wird

**aufgehoben.**

2. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn **erlässt** auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

### Veränderungssperre:

Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Süd 2 (Warendorf – Lippetal/Welver/Hamm) vom 30.04.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-1/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Stadt Ahlen im Landkreis Warendorf (Bundesland Nordrhein-Westfalen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemarkung Vorhelm,  
Flur 16,  
Flurstücke 21, 22, 178 vollständig, sowie 19, 67 jeweils teilweise.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/vorhaben49-s2](http://www.netzausbau.de/vorhaben49-s2) abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
  - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
3. Die Aufhebung der Veränderungssperre und die heute erlassene Veränderungssperre gelten am 31.07.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die heute erlassene Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

4. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

## II.

### Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-1//25.0) vom 30.04.2025 ist für den Abschnitt Süd 2 (Warendorf – Lippetal/Welver/Hamm) des Vorhabens Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die im Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) V49-53 auf der Gemarkung der Stadt Ahlen südwestlich von Vorhelm und östlich der Stadt Ahlen. Hier quert er, mit einer südöstlichen Verlaufsrichtung, nordöstlich des zu Ahlen gehörenden Gewerbegebietes Olfetal, die parallel zueinander verlaufenden, elektrifizierten und jeweils zweigleisigen DB-Strecken 2990 und 1700 (Hamm – Minden). Diese Bahnstrecken liegen an dieser Stelle ca. sieben Meter tief im Geländeeinschnitt, die geologische Karte zeigt hier sehr flachgründig anstehenden Fels. Gem. den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 b) BauGB ist die Errichtung eines Bauvorhabens, das der Nutzung solarer Strahlungsenergie (PV) dient, auf einer Fläche von 200 m längs von Schienenwegen, gemessen vom äußeren Rand der

Fahrbahn, unter den dort genannten Voraussetzungen auch im unbeplanten Außenbereich möglich.

Südöstlich der Querung der Bahnstrecken besteht eine Engstelle, da von Westen her die Flächen des Gewerbegebiets Olfetal ca. 200 m in den festgelegten Trassenkorridor hineinragen. Unmittelbar südlich wird der Korridor durch den Haarbach gequert, an dessen südlichem Ufer sich eine rund 330 m in den Korridor hineinragende Waldfläche befindet. Östlich und westlich dieser Waldfläche sind, aus Richtung Südwesten durch den Regionalplan Münsterland bis zu 400 m in den festgelegten Trassenkorridor hineinragende Flächen als Potenzialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P, WAF-AHLE-014) ausgewiesen (am 31. März 2025 vom Regionalrat Münster festgestellte Fassung mit Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen).

Im Osten des festgelegten Trassenkorridors ist im vorgenannten Regionalplan Münsterland der Bereich des ehemaligen Zementwerkes als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) festgelegt, der südwestlich hieran angrenzende ehemalige Abgrabungsbereich des Steinbruchs Bosenberg als Wald mit tiefen Oberflächengewässern. Dieser letztgenannte ehemalige Abgrabungsbereich wird derzeit als Kompensationsfläche renaturiert. Es haben sich hier zwischenzeitlich Abgrabungswässer gebildet. Ebenso stellt der Flächennutzungsplan Ahlen das ehemalige Zementwerk als gewerbliche Baufläche und die ehemalige Abgrabung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsfläche) sowie im Randbereich als Fläche für Wald dar.

Es ergibt sich in der Zusammenschau der Flächen des ehemaligen Zementwerks und der ehemaligen Abgrabung des Steinbruchs Bosenberg ein Hindernis, das von Nordosten her direkt gegenüber den zuvor beschriebenen Waldflächen und des ebenfalls oben beschriebenen Potenzialbereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen bis zu rund 550 m in den festgelegten Trassenkorridor hineinragt. Hier verbleibt im Ergebnis ein enger, an der breitesten Stelle ca. 300 m, an der schmalsten Stelle lediglich ca. 130 m breiter Bereich als Trassierungsraum zwischen dem westlich gelegenen Potenzialbereich GIB-P und der hier gelegenen Waldfläche und dem östlich gelegenen Wald mit Oberflächengewässern im Bereich der Abgrabung des ehemaligen Steinbruchs.

Mit Schreiben vom 09.04.2025 hat die Vorhabenträgerin unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V49-53 bei Ahlen die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt. Sie hat in diesem Zusammenhang auf die im Geländeeinschnitt liegende Eisenbahnstrecke hingewiesen, die nicht in offener Bauweise gequert werden könne, weshalb eine Querung im Mikrotunnelverfahren vorgesehen sei. Zu den Oberleitungsmasten der Bahnstrecke müssten jeweils 5 m Sicherheitsabstand gewahrt werden, was den hier zur Verfügung stehenden Trassierungsraum zusätzlich beschränke. Zudem würden sowohl nördlich als auch südlich der Eisenbahnstrecke jeweils ca. 0,7 ha Fläche für die Baustelleneinrichtung benötigt, beispielsweise für Anlagen der Erzeugung von Bausstrom, für Mannschafts- und Werkstattcontainer, die Lagerung von Baumaterialien und -geräten, aber auch für die Lagerung von Aushub. Ferner würden für die vorgesehene Unterquerung der Eisenbahnstrecke im Mikrotunnel-Verfahren beidseits der Eisenbahnstrecke Baugruben benötigt. Da die Bahnstrecke lotrecht gequert werden müsse, sei durch die Lage der Baugrube in der beschriebenen Engstelle südlich der Eisenbahnstrecke auch die Lage der Baugrube nördlich der Eisenbahnstrecke vorgegeben.

Die Vorhabenträgerin hat weiterhin auf die bereits oben erwähnte Privilegierung der Bereiche längs der Eisenbahnstrecke gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 b) BauGB für die Errichtung von Solaranlagen hingewiesen. Außerdem seien bereits beidseits der Eisenbahnstrecke entsprechende Bauabsichten der Stadt bzw. der Vorhabenträgerin mitgeteilt worden, die Grundstücksflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der vorliegenden Veränderungs-

sperre betreffen. Sie hat weiterhin auf die bereits beschriebene Engstelle zwischen dem westlich im Trassenkorridor gelegenen Potenzialbereich GIB-P einschließlich der hier gelegenen Waldfläche und dem östlich im Trassenkorridor gelegenen Wald mit Oberflächengewässern im Bereich der Abgrabung des ehemaligen Steinbruchs Bosenberg, unmittelbar südlich der Eisenbahnstrecke hingewiesen. Da hier zudem aus technischen Gründen eine Muffe vorgesehen sei, werde im Bereich der sich ergebenden Engstelle überdies ein breiterer Arbeitsstreifen benötigt.

Am 12.06.2025 wurde im gegenständlichen Bereich eine Veränderungssperre mit dem Aktenzeichen 6.07.01.02/49-2-1VS#1 zur Sicherung des für das Vorhaben Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Süd 2 (Warendorf – Lippe-tal/Welver/Hamm) vom 30.04.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-1/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung bekannt gegeben.

Nach Erlass der Veränderungssperre mit dem Aktenzeichen 6.07.01.02/49-2-1VS#1 wurde bekannt, dass die durch die Veränderungssperre betroffene Teilfläche des mit „20“ bezeichneten Flurstücks auf Flur 16 der Gemarkung Vorhelm nunmehr die Bezeichnung „Flurstück 178“ hat.

### III.

#### Begründung

##### 1.

#### Aufhebung

Die Veränderungssperre beruhte auf § 16 NABEG.

Nach Erlass der Veränderungssperre mit dem Aktenzeichen 6.07.01.02/49-2-1VS#1 vom 11.06.2025 wurde bekannt, dass die durch die Veränderungssperre betroffene Teilfläche des mit „20“ bezeichneten Flurstücks auf Flur 16 der Gemarkung Vorhelm nunmehr die Bezeichnung „Flurstück 178“ hat. Aus Klarstellungsgründen wird die Veränderungssperre daher aufgehoben. Zugleich wird eine neue – räumlich deckungsgleiche – Veränderungssperre, unter Beachtung der aktuellen Bezeichnung des Flurstückes, erlassen (vgl. Ziffer I.2).

Die Aufhebung der Veränderungssperre ergeht als sog. Actus contrarius im Wege der Allgemeinverfügung.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Aufhebung bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 30.07.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Aufhebung am 31.07.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Aufhebung in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 NABEG auch in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. So wie der ursprüngliche Erlass der Veränderungssperre nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen zählte, ist Gleiches im Falle der Aufhebung anzunehmen.

##### 2.

#### Neuerlass

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz

2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

## 2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben im Abschnitt Süd 2 ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 30.04.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 49 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Dies betrifft zunächst die nördlich der Bahntrasse und des ehemaligen Steinbruchs Bosenberg gelegene Waldfläche sowie das Landschaftsschutzgebiet (LSG Stadtwald Langst) im westlichen Bereich des festgesetzten Trassenkorridors, südlich der Kreisstraße 42 (Ahlener Straße).

Weiter südlich queren die parallel zueinander verlaufenden, jeweils zweigleisigen DB-Strecken 2990 und 1700 (Hamm – Minden) den festgesetzten Trassenkorridor in seiner gesamten Breite. Um betriebliche Auswirkung des Leitungsbaus auf den Betrieb der Bahnstrecken soweit als möglich zu vermeiden, ist deren Querung in geschlossener Bauweise unumgänglich. Nach Abschnitt 3.1 (3) der Stromleitungskreuzungsrichtlinien der Deutschen Bahn (DB-RiLi 878.2201) ist hierbei eine Querung der Bahntrasse im rechten Winkel vorzusehen und ein Abstand von mindestens fünf Metern zu den Oberleitungsmasten einzuhalten. Damit besteht für die Unterquerung der genannten Eisenbahnstrecken nur ein eng begrenzter planerischer Spielraum.

Südlich der Bahnstrecke wird der festgelegte Trassenkorridor im östlichen Bereich über knapp die halbe Breite durch den im vorgenannten Regionalplan Münsterland als Gewerbe – und Industrieansiedlungsbereich (GIB) ausgewiesenen Bereich des ehemaligen Zementwerkes und den südwestlich hieran angrenzenden ehemaligen Abgrabungsbereich des Steinbruchs Bosenberg, ausgewiesen als Wald mit Oberflächengewässern, eingenommen. Die hier zwischenzeitlich gebildeten Abgrabungswässer reichen bis zur Sohle des ehemaligen Steinbruchs in großer Tiefe.

Gegenüberliegend ragen von Westen her die Flächen des Gewerbegebiets Olfetal ca. 200 m in den festgelegten Trassenkorridor hinein. Weiterhin nimmt, südlich des den Korridor nahezu auf gesamter Breite querenden Haarbachs, eine Waldfläche rund ein Drittel der Breite des festgesetzten Trassenkorridors ein. Östlich und westlich dieser Waldfläche befinden sich die aus Richtung Südwesten bis zu 400 m in den festgelegten Trassenkorridor hineinragenden Flächen, welche im vorgenannten Regionalplan Münsterland als Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P, WAF-AHLE-014) dargestellt sind.

Die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen in dem noch verbleibenden, an der schmalsten Stelle lediglich rund 130 m breiten Passageraum zwischen dem Steinbruch Bosenberg (östlich) und dem Gewerbegebiet Olfetal mit zugehöriger Potenzialfläche Gewerbe sowie der Waldfläche südlich des Haarbachs würde eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche nördlich und südlich der Bahntrasse, die im Hinblick auf die vorgesehene, nach den zitierten Stromleitungskreuzungsrichtlinien der Deutschen Bahn planerisch vorgegebene lotrechte Unterquerung der rund sieben Meter im Geländeeinschnitt liegenden Trasse zwingend als Baustelleneinrichtungsfläche benötigt werden. Die DB-Strecken 2990 und 1700 in diesem Bereich sind beide Bestandteil des übergeordneten Netzes i. S. d. § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Daher wäre gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) ein der Nutzung solarer Strahlenenergie dienendes Bauvorhaben auf einer Fläche längs der Gleise und in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußersten Rand der Fahrbahn, auch im unbeplanten Außenbereich unter den in § 35 Abs. 1 BauGB benannten Tatbestandsvoraussetzungen zulässig. Diese rechtliche Privilegierung bezieht sich damit genau auf jene Bereiche, die im Hinblick auf die vorgesehene, lotrechte Unterquerung der Bahntrasse für die Realisierung der Höchstspannungsleitung unentbehrlich sind.

Die Vorhabenträgerin, die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde und auch die Bundesnetzagentur haben von konkreten Planungsabsichten für die Errichtung von Solaranlagen in diesen Bereichen Kenntnis erlangt, die der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Erdkabelleitung entgegenstehen und diese im Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre zumindest erheblich erschweren, wenn nicht vollständig unmöglich machen würden.

## 2.2 Rechtsfolge

### 2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Stadt Ahlen in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die durch andere Vorhabenträger geplante Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen dienen als Vorhaben für die Schaffung erneuerbarer Energien i. S. d. § 3 Nr. 21 EEG gem. § 2 EEG der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und liegen gleichfalls im überragenden öffentlichen Interesse. Dem gesetzgeberischen Willen ist jedoch kein Vorrang für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Solaranlagen gegenüber dem mit dem Stromleitungsvorhaben verbundenen, ebenfalls überragenden öffentlichen Interesse gem. § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG zu entnehmen.

Durch die vorliegend angeordnete Veränderungssperre soll die nachfolgende Planfeststellung gesichert werden. Der mit dem Erlass der Veränderungssperre verfolgte Zweck ist hier mit Blick auf die eingeschränkte Rechtswirkung der Veränderungssperre aufgrund einer Einzelfallabwägung auch gegenüber den geplanten Solaranlagen vorrangig. Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist die Veränderungssperre auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass die geplanten Solaranlagen ggf. gebaut werden können.

Ferner kommt dem Vorhaben Nr. 49 (Korridor B) gegenüber den genannten Solaranlagen eine weitreichendere, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Neben diesen rein nationalen Erwägungen an Versorgungssicherheit und Zukunftsfestigkeit des Stromnetzes in Deutschland ist das Vorhaben Nr. 49 des Bundesbedarfsplans auch Teil der transeuropäischen Energieinfrastruktur und liegt damit als „Project of common interest“ (PCI) in gemeinschaftlichem Interesse. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung des Vorhabens 49 im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig. Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Vorhelm ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten etwa die oben erwähnten Planungen für die Errichtung von Solaranlagen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung

angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen ist zudem festzuhalten, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

### 2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgenden Ermessenserwägungen angestellt:

Die Bundesnetzagentur hat bei der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs der vorliegenden Veränderungssperre berücksichtigt, dass eine Unterquerung des südwestlich an die Eisenbahnstrecken angrenzenden ehemaligen Abgrabungsbereich des Steinbruchs Bosenberg planerisch außer Betracht bleiben muss. Die hier zwischenzeitlich gebildeten Abgrabungswässer reichen bis zur Sohle des ehemaligen Steinbruchs in großer Tiefe, was nicht nur eine ungleich längere, sondern auch entsprechend tiefe Bohrung erforderlich machen und damit zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen würde. Sie hat weiterhin berücksichtigt, dass eine Überbauung der Erdkabeltrasse aus planerischen Gründen zu vermeiden ist und dass die für den Bau und die Entwicklung gewerblicher baulicher Anlagen vorgesehenen Flächen damit für die Verlegung des Erdkabels ebenfalls ungeeignet sind.

Die Bundesnetzagentur hat in ihren Überlegungen zur räumlichen Abgrenzung der Veränderungssperre weiterhin berücksichtigt, dass aufgrund der bereits beschriebenen planerischen Vorgabe einer rechtwinkligen Querung der Eisenbahntrassen die Lage der Baugrube in der oben beschriebenen Engstelle südlich der Eisenbahnstrecken auch die Lage der Baugrube nördlich der Bahntrassen zwingend vorgibt. Die Engstelle südlich der Bahnstrecken strahlt damit auch auf den Bereich nördlich der Bahnstrecken aus und macht deshalb auch hier die Sicherung der für die Einrichtung der Baustelle, für den Arbeitsstreifen und die Baugruben benötigten Flächen notwendig. Da die zu unterquerenden Bahnstrecken, wie beschrieben, mit sieben Metern relativ tief im Geländeeinschnitt liegen, muss auch die geschlossene Querung entsprechend tief und weiträumig dimensioniert werden. Dies bedingt die Sicherung der für die Leitungsführung und die Lagerung des anfallenden Aushubs benötigten Flächen, die auch der Länge und Tiefe der Querung sowie an die Untergrundverhältnisse mit flachgründig anstehendem Fels angepasst sein müssen. Auch die Lage der im Bereich der Engstelle südlich der Bahntrassen vorgesehenen Muffe war aufgrund des hierfür benötigten, zusätzlichen Raumbedarfs durch die Bundesnetzagentur zu berücksichtigen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich jedoch auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittel-

bar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind damit insbesondere die Bereiche, die von der Vorhabenträgerin als Baubedarfsflächen benötigt werden. Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feinrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können.

Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 30.07.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 31.07.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

#### IV.

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 29.07.2025

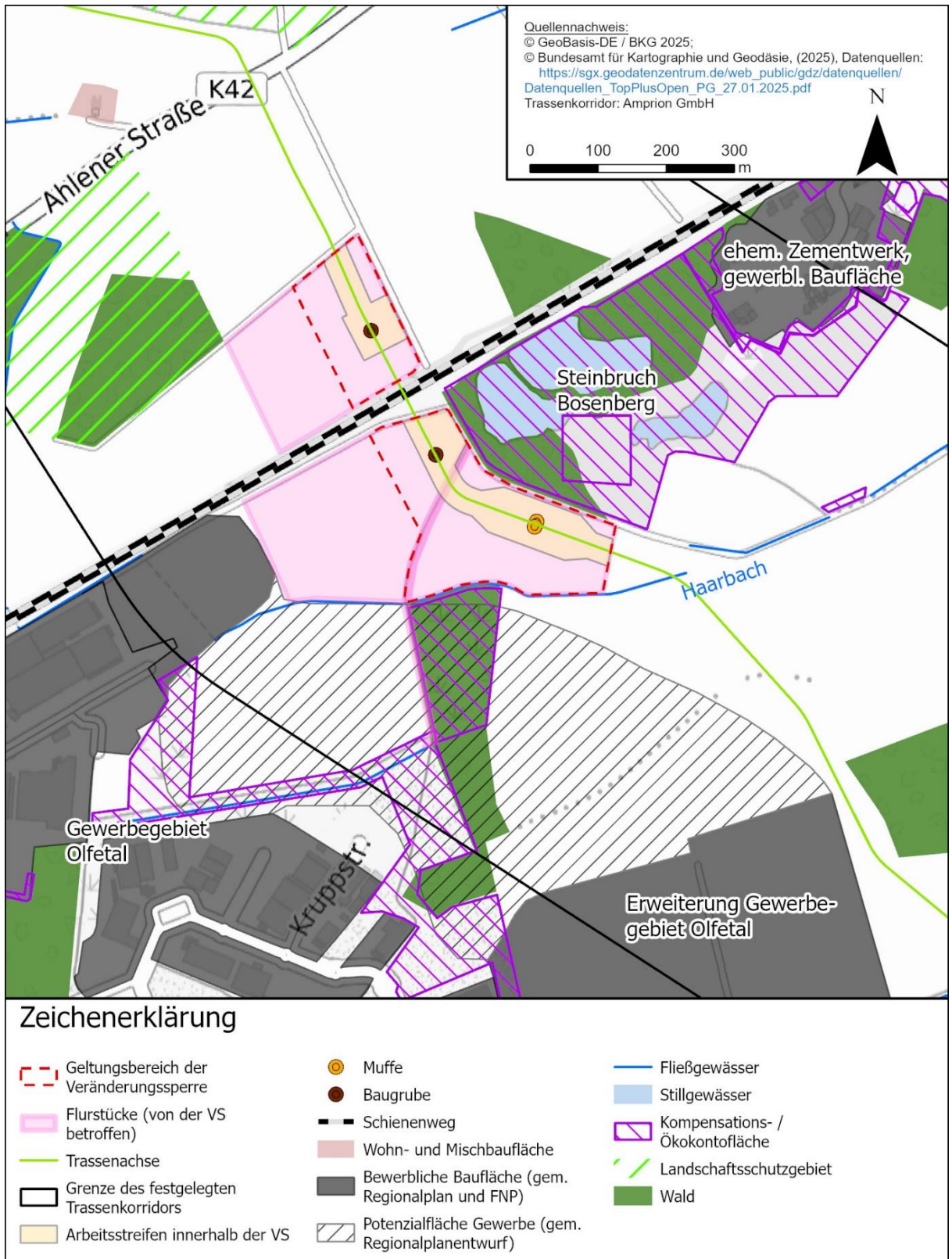
Im Auftrag

gez.

Ines Reichel





Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage:

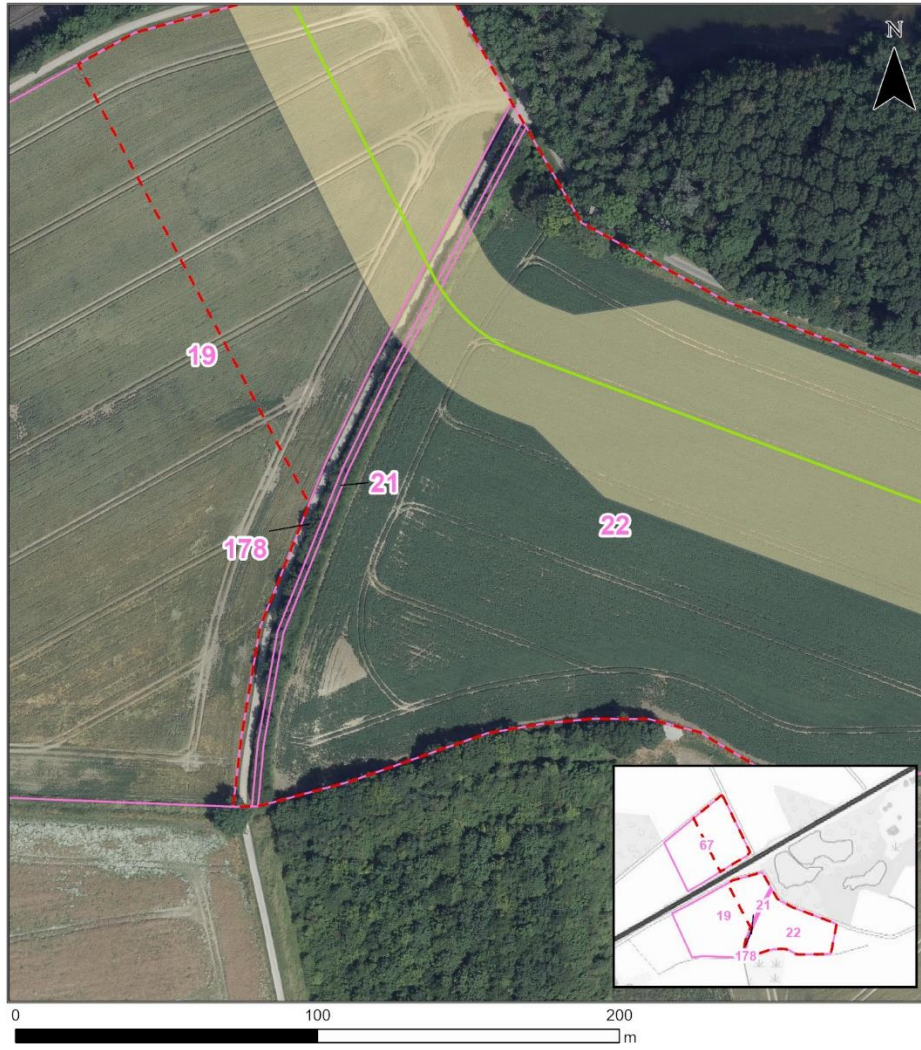





**Zeichenerklärung**

-  Geltungsbereich der Veränderungssperre
-  Flurstücksgrenze
-  Trassenachse
-  Grenze des festgelegten Trassenkorridors
-  Arbeitsstreifen innerhalb der VS

Quellennachweis:  
© GeoBasis-DE / BKG 2025;  
Trassenachse / Arbeitsstreifen: Amprion GmbH



**Zeichenerklärung**

-  Geltungsbereich der Veränderungssperre
-  Trassenachse
-  Flurstücksgrenze
-  Arbeitsstreifen innerhalb der VS

Quellennachweis:  
© GeoBasis-DE / BKG 2025;  
Trassenachse / Arbeitsstreifen: Amprion GmbH